Telefon: 0 233-23371

Direktorium
Rechtsabteilung
D-R

Änderung der Geschäftsordnung

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01226

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 23.09.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Änderung der Geschäftsordnung
Inhalt	Änderung der Geschäftsordnung; Besetzung Ältestenrat, Stellvertretung Oberbürgermeister, Redezeit Aktuelle Stunde, „Bauturbo“, Redaktionelle Anpassungen
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die in der Anlage dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrats (rechte Spalte der Synopse) werden beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Änderung Geschäftsordnung, Ältestenrat, Aktuelle Stunde, Stellvertretung
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-23371

Direktorium
Rechtsabteilung
D-R

Änderung der Geschäftsordnung

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01226

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschuss vom 23.09.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 11.05.2026 hat sich der Stadtrat eine neue Geschäftsordnung (GeschO) gegeben (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 26-32/ V 00001).

Seither sind weitere Anpassungsbedarfe entstanden. Diese werden nachfolgend einzeln dargestellt.

Die als **Anlage** beigefügte Synopse zur GeschO wird vorliegend in Bezug auf die rechte Spalte zur Abstimmung gestellt. Die einzelnen Änderungsvorschläge sind in dieser Spalte farblich hervorgehoben.

2. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Geschäftsordnung im Einzelnen

2.1 Klarstellung „Bauturbo“, § 7 Abs. 1 Nr. 11 GeschO, § 22 Abs. 1 Nr. 30b GeschO

Nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ zum 30.10.2025 wurden am 11.05.2026 durch die Vollversammlung Änderungen in § 7 Abs. 1 Nr. 11 GeschO und die neue Vorschrift in § 22 Abs. 1 Nr. 30b beschlossen. Es wird vorgeschlagen, im Zuge der ohnehin notwendigen Anpassungen der GeschO auch folgende Konkretisierungen vorzunehmen:

In § 7 Abs. 1 Nr. 11 GeschO befindet sich derzeit nur die Formulierung „*in den Fällen des § 246e BauGB*“. Der Passus soll „*in den Fällen des § 36a Abs. 1 BauGB und § 246e Abs. 1 und 2 BauGB*“ lauten.

Ähnlich verhält es sich in § 22 Abs. 1 Nr. 30b GeschO wo es derzeit „*in den Fällen des § 36a BauGB und des § 246e BauGB*“ heißt. Auch dort ist eine präzisere Formulierung im Sinne von „*in den Fällen des § 36a Abs. 1 BauGB und § 246e Abs. 1 und 2 BauGB*“ von Vorteil.

Die nun vorgeschlagene Anpassung dient der Klarstellung und ist nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden. Hintergrund für die Erforderlichkeit der zusätzlichen Nennung des § 36a Abs. 1 BauGB ist insbesondere die befristete Gültigkeit des § 246e BauGB (endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030). Der Text der Sitzungsvorlage Nr. 26-32/ V 00001 (vgl. Vortrag des Referenten, Ziff. 1.15.1 auf S. 9f) implizierte bereits die nun vorgeschlagene Präzisierung im Text der GeschO.

2.2 Besetzung Ältestenrat, § 13 Abs. 1 GeschO

Die Regelung zur Zusammensetzung des Ältestenrats (§ 13 Abs. 1 GeschO) wurde zu Beginn der Amtsperiode überarbeitet.

Auf Wunsch der CSU-Stadtratsfraktion wird eine Vergrößerung des Ältestenrats vorgeschlagen. Danach sollen künftig elf (statt neun) Sitze für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder nach dem Verfahren Hare/Niemeyer auf Grundlage des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend Art. 33 Abs. 1 S. 2 GO verteilt werden. Darüber hinaus sollen nicht ausschusswirksame Fraktionsgemeinschaften weiterhin jeweils einen Sitz erhalten, soweit nicht bereits einer der in ihnen vertretenen Parteien oder Wählergruppen ein Sitz auf Grundlage des vorgenannten Verteilungsverfahrens zusteht.

2.3 Redaktionelle Anpassung, § 16 Abs. 4 GeschO

Der Stadtrat beschloss am 30.07.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17370) die Erhöhung der vergabebezogenen Wertgrenzen. Diese, am 30.07.2025 beschlossene, Fassung der Geschäftsordnung sollte im Zuge der Neukonstituierung des Stadtrats übernommen werden. Dabei geschah ein redaktionelles Versehen, weshalb der Wortlaut in § 16 Abs. 4 GeschO derzeit unvollständig abgebildet ist. Das soll mit der vorgeschlagenen Änderung korrigiert werden.

2.4 Weitere Stellvertretung des Oberbürgermeisters, Losentscheid bei Gleichrangigkeit, § 29 GeschO

Die weitere Vertretung des Oberbürgermeisters ist in § 29 Abs. 1 GeschO zweistufig geregelt:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister*innen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte durch Beschluss gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO zunächst bis zu fünf weitere Stellvertreter*innen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO), was durch Beschluss der Vollversammlung am 11.05.2026 erfolgt ist: Danach obliegt den nachfolgenden fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern in folgender Reihenfolge die weitere Vertretung: Herr ea. Stadtrat Weisenburger, Herr ea. Stadtrat Pretzl, Frau ea. Stadträtin Hübner, Frau ea. Stadträtin Stöhr, Herr ea. Stadtrat Prof. Dr. Hoffman.

Sollten auch diese fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder verhindert sein, wird in einer zweiten Stufe gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 GeschO der Oberbürgermeister von demjenigen dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten, welches am längsten dem Stadtrat ununterbrochen angehört. Die Verwaltung hat hierfür eine Auswertung vorgenommen. An erster Stelle stünde Herr ea. Stadtrat Pretzl, der jedoch nicht zum Tragen käme, da er bereits nach § 29 Abs. 1 S. 1 GeschO zur Vertretung berufen ist. Die danach nächste Person ist Frau ea. Stadträtin Dr. Menges und anschließend Herr ea. Stadtrat Ruff, da Fr. Bürgermeisterin Dietl bereits als 3. Bürgermeisterin zum Zuge käme. An vierter Stelle dieser zweiten Stufe wären sodann sieben ehrenamtliche Stadtratsmitglieder gleichberechtigt, ohne dass die Geschäftsordnung bislang regelt, wie unter diesen Personen die Vertretungsreihenfolge zu bestimmen wäre.

Um auch bei Eintreten dieses eher unwahrscheinlichen Vertretungsfalls Rechtsklarheit zu haben, wird insoweit ein Losentscheid vorgeschlagen.

2.5 Redezeiten aktuelle Stunde, § 70 GeschO

Nach Durchführung der letzten aktuellen Stunde in der Vollversammlung am 01.07.2026, wurde der Wunsch geäußert, dass nicht nur Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

sondern künftig auch nicht ausschusswirksame Fraktionsgemeinschaften (§ 17 Abs. 2 GeschO) bei der Verteilung der Redezeiten Berücksichtigung finden sollen. Die derzeitige Regelung in § 70 Abs. 4 GeschO wurde insbesondere von der fünf Mitglieder umfassenden Fraktionsgemeinschaft FDP / Freie Wähler als fragwürdig empfunden, da diese in der Berechnung lediglich deshalb nicht berücksichtigt wurde, weil sie in Anbetracht der aktuellen Ausschussgrößen keine Ausschussgemeinschaft bilden konnte bzw. gebildet hat (anders als die zahlenmäßig kleinere Fraktions- und Ausschussgemeinschaft ÖDP / BK / ML).

Mit der neu vorgeschlagenen Fassung des § 70 Abs. 4 GeschO soll künftig sichergestellt werden, dass Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und/oder nicht ausschusswirksame Fraktionsgemeinschaften jeweils zumindest eine Redezeit erhalten, soweit diese nicht bereits nach den bisherigen Grundsätzen zum Zug kommen. In zeitlicher Hinsicht sollen diese zusätzlichen (neuen) Redezeiten im Anschluss an die weiterhin bestehenden zwölf regulären Redezeiten eingereiht werden. Über die Reihenfolge mehrerer zusätzlicher Redezeiten untereinander soll das Los entscheiden.

Durch die vorgeschlagene Regelung können zukünftig auch nicht ausschusswirksame Fraktionsgemeinschaften berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird vermieden, dass einzelne Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften aufgrund der Änderung ihre reguläre Redezeit bzw. ihre Chance auf eine reguläre Redezeit verlieren.

Die Änderungen in § 70 Abs. 1 und 3 GeschO sind als Folgeanpassungen an diese Regelung erforderlich.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben:

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

Die in der Anlage dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrats (rechte Spalte der Synopse) werden beschlossen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende | Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Direktorium – HA I
an das Direktorium – HA II
an das Direktorium – GL
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium D-R

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Baureferat

an das Direktorium – HA I

an das Direktorium – HA II

an das Direktorium - GL

an das Gesundheitsreferat

an das IT-Referat

an das Kommunalreferat

an das Kreisverwaltungsreferat

an das Kulturreferat

an das Mobilitätsreferat

an das Personal- und Organisationsreferat

an das Referat für Arbeit und Wirtschaft

an das Referat für Bildung und Sport
an das Referat für Klima und Umweltschutz
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Sozialreferat
an die Stadtkämmerei
z. K.

Am